

# Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 2. Den 9. Januar 1821.

## Landtags-Verhandlungen.

### Vorrede.

Die mit redlichem Sinn gewünschte Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen hat wohl keinen andern Zweck, als sich die klare Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Landtag die zu beratenden Gegenstände mit Ernst, Würde und Einsicht verhandle, und seine Beschlüsse nur nach der reiflichsten Ueberlegung und mit möglichster Umsicht herbeiführe. Der Landtag, die Nothwendigkeit einsehend, eine solche Ueberzeugung seinen Mitbürgern zu geben, zugleich aber auch die Unrathslichkeit öffentlicher Sitzungen für jetzt, und unter den gegebenen Umständen anerkennend, (s. Beilage C) hat daher die unterzeichneten Redactoren beauftragt, unter Auctorität des Landtags-Vorstandes, das Publikum getreu und auf eine zweckdienliche Weise baldigst von dem zu unterrichten, was in den Sitzungen des Landtags geschehen ist, und denselben besonders anempfohlen, die statt gefundenen Discussionen ihrem Inhalte nach zu bemerken, und bei gefassten Beschlüssen, die Gründe, welche dafür und dagegen vorgebracht wurden, nachhaftig zu machen. Es würde dieß auf die leichteste Weise durch einen bloßen Abdruck der Protokolle haben bewirkt werden können; da indeß diese ihrer Natur und Bestimmung nach, nicht ohne eine gewisse, nur die Geschäftsführenden interessirende Ausführlichkeit seyn können, auch der Landtag aus bewegenden Gründen eine Nennung der Namen nicht statt gegeben hat; so ist für die geeigneten Fälle die Form einer pragmatischen Darstellung der Verhandlungen, für die nicht geeigneten aber die Form einer kurzen Relation beliebt worden. Damit aber dem Publikum nichts entzogen werde, was irgend einen Einfluß auf sein Urtheil haben, oder zur vollständigen Kenntniß der Sache nöthig seyn könnte, so sollen in einem eignen Beilagen-Anhange die wichtigsten Actenstücke mehr oder weniger in extenso mitgetheilt werden.

Weimar den 27. Decbr. 1820.

Landtags-Vorstand: G. Frh. v. Niedesfel. Frh. v. Lyncker. B. v. Taube.

Redactoren: v. Ziegesar, D. D. Danz.



## Verzeichniß der Landtags-Abgeordneten.

(Nach der neuen Sigortnung.)

### I. Aus dem Stande der Ritterguthsbefitzer:

- 1) Des Weimar-Jenaisch. Kreises: (außer dem ersten Gehülßen des Vorstandes v. Lyncker) Wurmb von Zink, v. Ziegejar, v. Pinder, D Danz.
- 2) Des Eisenach. Kreises: (außer dem Land-Marschall v. Riedesel) v. Buttlar, v. Bohneburgk.
- 3) Des Neustädt. Kreises: (außer dem zweiten Gehülßen des Vorstandes v. Taube) Fleischer, Wittlacher.

### II. Aus dem Stande der Bürger:

- 1) Des Weimar-Jenaisch. Kreises: Keimann, BIRTH, Walz, Rühlmann, Böper.
- 2) Des Eisenach. Kreises: Müller, Thon, Schambach.
- 3) Des Neustädt. Kreises: Berger, Burkhardt.

### III. Aus dem Stande der Bauern:

- 1) Des Weimar-Jenaisch. Kreises: Hage, Schilling, Preiser, Dschag, Keuthe.
- 2) Des Eisenach. Kreises: Marshall, Stück, Schloßhauer.
- 3) Des Neustädt. Kreises: Sonntag, Renner.

## Eröffnung des Landtags.

Den 17. Decbr. 1820.

Nachdem die eberufenen Landtagsabgeordneten die auf höchsten Befehl besonders angeordnete Landtagspredigt in der Hauptkirche angehört hatten, erfolgte die Eröffnung des Landtags nach 1  $\frac{1}{2}$  Uhr in dem Sitzungszimmer der Landtags-Verhandlungen, dadurch und auf diese Weise, daß das Staatsministerium im speciellen Auftrag Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, nach einer Einleitungsrede des Staatsministers Freiherrn von Fritsch, den versammelten Ständen die höchste Propositionsschrift (s. Beilage A.) vorlesen ließ, sie nach dem Vorlesen übergab und so den Landtag für eröffnet erklärte.

Es wurden aber in der Landesfürstl. Proposition dem Landtage folgende Gegenstände zur Berathung und Schluffassung vorgezeichnet:

- 1) Die neue Steuerverfassung, wie der

Landtag solche zuerst, in der Erklärungsschrift vom 10. März 1817. in Antrag gebracht, und nachher in der höchsten Orts sanctionirten Erklärungsschrift vom 17. Januar 1819. in ihren Umrißen noch genauer dargestellt hat.

- 2) Die Festsetzung der Etats für die Rechnungsjahre 1821. und 1822.
- 3) Die einstweilige Fortbrwilligung der Abgaben für den Staatshaushalt in den ersten Monaten des Jahres 1821.
- 4) Die Vereinigung sämmtlicher Landesschulden und die Stiftung einer Schuldentilgungscasse für das ganze Großherzogthum.
- 5) Nachstehende Verwilligungen:

- a) Die Uebernahme derjenigen Kosten, welche das in Jena errichtete Oberappellations-Gericht, und die beiden Criminalgerichte zu Weida und Dornbach veranlassen, neben den, zur obern Behörde und Landesanstalten mit In-

begriff der Extrabefolgungen und Pensionen, schon bewilligten 149,500 rthl. — im Ganzen etwa 9000 rthl.

- b) Eine jährliche Bewilligung von 30 — 40,000 rthl. mehr für das Militair;
- c) eine Bewilligung von 5000 rthl. zur Bestreitung des laufenden Eta-pen = Aufwandes;
- d) eine Bewilligung von 10,000 rthl. überhaupt, und von 1000 rthl. jährlich, zur Herstellung und Unterhaltung der Strafanstalten;
- e) einige minder bedeutende Bewilligungen zur Unterstützung der Administration und höhern polizeilichen Wirksamkeit;
- f) Bewilligungen für das Kirchen- und Schulwesen.

6) Nachstehende Gesetzentwürfe:

- a) (außer der Redaction eines Gesetzes über den Umfang und die Bedeutung des Kammer-Vermögens, auf dem Grunde früherer Verabschiedungen) der Entwurf zu einem Gesetze über Wittwenpensionen;
- b) eine Umarbeitung des Regulativs der Brand-Versicherungsanstalt;
- c) der Entwurf zu einer allgemeinen Sunstordnung und die nach ständischen Erinnerungen umgearbeiteten Entwürfe zu gesetzlichen Verordnungen über Hut und Trift, Zertheilung der Bauergüter, Jagd und Jagdgerechtfame, Schutz der Wäldungen, Forste, Unterhaltungen der Straßen u. s. w.

Es schließt die höchste Proposition mit den Worten:

„Die Verfassung bringt es mit sich, und Unser ernstlicher Wille ist es, daß das Ganze der innern Staatsverwaltung dem Landtage offen vorliege, weil nur solche Offenheit auf

der einen, und Streben nach heller gründlicher Einsicht auf der andern Seite, denselben in den Stand setzen kann, in dem Gebrauche seiner hohen Rechte, seine hohen Pflichten zu erfüllen.“

Erste und zweite Sitzung.

Den 18ten und 19ten December 1820.

Gegenwärtig 27. Mitglieder.

Die Sitzungen begannen mit einem Vortrage über die beim Personal des Landtags statt gehaltenen Veränderungen. Dabei kam die Frage zur Discussion:

Wem in Fällen, wo ein Landtagsabgeordneter eine der, nach §. 32. des Grundgesetzes zum Volkstretter nöthigen, Eigenschaften verlohren habe, (in sofern die Justizbehörde nicht schon darüber erkannt), die Beurtheilung zukomme, ob der Stellvertreter desselben einzuberufen sey oder nicht? und wurde dahin beantwortet: daß der Vorstand sowohl die Einberufung des Stellvertreters, als des Abgeordneten zu unterlassen, und nur der Landtag bei seiner Zusammenkunft die Entscheidung habe, wer einberufen werden solle.

Hierauf wurde nach Vorschrift des §. 58. des Grundgesetzes zur Wahl der beiden Gehülfen des Land-Marschalls geschritten. Zum ersten Gehülfen wurde der Obrist und Landrath Freiherr von Lyncker mit 25. Stimmen, und zum zweiten der Cammerherr und Hauptmann von Taube mit 15. Stimmen von neuem erwählt.

Nun erst konnte nach §. 79. No. 4. des Grundgesetzes zur verfassungsmäßigen neuen Sitzung übergegangen werden.

Nach diesen nöthigen Vorbereitungen kam das höchste Decret vom 4. Februar 1819\*)

\*) S. Landtags-Verhandlungen zu Schloß-Dornburg Sfr. VI. S. 434.



in Betreff der öffentlichen Landtags-Sitzungen zur Berathung, und veranlaßte eine sehr lebhafte Discussion.

Der erste Grund, welcher für die Oeffentlichkeit der Landtags-Verhandlungen vorgebracht wurde, war, daß das Volk dieselbe wünsche.

Diesem Grund begegnete man dadurch, daß man sagte, es sey dieser Wunsch nicht allgemein und komme es dabei weniger auf den Wunsch selbst, als auf die Motiven des Wunsches an.

Gegen die Oeffentlichkeit aber (obschon man nicht verkannte, daß die Oeffentlichkeit in vielen Beziehungen wünschenswerth sey) stellte man folgende Gründe auf:

- 1) manches Gute, was in der zeitherigen Verhandlungsform gediehen ist und kein Bestehen derselben auch fernerhin gewiß gedeiht, wird bei der Oeffentlichkeit unterdrückt werden;
- 2) bei den öffentlichen Sitzungen, erhält das Rednertalent ein stattliches Uebergewicht im Gange der Verhandlungen und deren Entscheidung;
- 3) sind bei der Oeffentlichkeit die Abgeordneten zu vielen äußern Einflüssen und Wirkungen der Verhältnisse ausgesetzt;
- 4) nur wenige Staatsdiener sind so unabhängig, daß sie den nachtheiligen Einfluß nicht scheuen sollten, welchen ihre Offenheit und Freimüthigkeit, ihnen früher oder später, zuziehen könnte;
- 5) die jetzigen Landtagsabgeordneten, haben ihre Verpflichtungen unter der Bedingung übernommen, daß die Verhandlungsweise der Landtagsgeschäfte die alte herkömmliche sey.

Indem man zu nah, daß Landtags-Verhandlungen den Charakter der Oeffentlichkeit haben müßten, kam man, um ihnen diesen Charakter zu sichern, dahin überein, daß die Land-

tags-Verhandlungen wenigstens so bald als möglich druckschriftlich verbreitet werden müßten. Es kamen hierauf noch andere Gründe für die Oeffentlichkeit der Sitzungen zur Sprache, als:

- 1) die Oeffentlichkeit sey der einzige Weg, wie das Publikum sich vollständig überzeugen könne, ob es sich in der Wahl seiner Abgeordneten geirrt habe, oder nicht;
- 2) das Publikum verlange keine künstlichen Reden, sondern eine einfache, der Wahrheit treue Sprache;
- 3) über den Erfolg der öffentlichen Verhandlungen zu sprechen, sey noch zu früh, und nicht übereinstimmend mit den Grundsätzen, die man bei andern Neuerungen befolge.

Dagegen wurde bemerkt, daß 2 und 3 nur Gegengründe wären auf die vorher ausgesprochenen Gründe gegen die Oeffentlichkeit; was aber den ersten Punkt anlangte, so sey nicht zu glauben, daß nach der zuerst ausgesprochenen Ansicht das Publikum, bei der Oeffentlichkeit der Sitzungen ihre Abgeordneten gründlich zu beurtheilen, Gelegenheit haben werde.

Ein ausführliches Botum über den Werth und die Bedeutung der öffentlichen Sitzungen, so wie über die Gefahren und Nachtheile derselben, welches zu Protokoll gegeben wurde, (s. Beilage B.) befestigte die schon im Landtage verbreitete Ueberzeugung noch mehr, daß es besser sey, die Landtags-Verhandlungen in einer gewählten Form baldigst drucken zu lassen, und das Publikum durch den Druck einer Landtags-Ordnung im allgemeinen von der Verhandlungsweise des Landtags in Kenntniß zu setzen.

Bei der Abstimmung über die Frage: Ob die Oeffentlichkeit der Landtags-Sitzungen wünschenswerth sey? er-

gab sich, daß sich nur 4 Stimmen für die Desfentlichkeit der Landtags-Sitzungen erklärten, alle übrigen aber wünschten für den jetzt bestehenden Landtag keine Desfentlichkeit, jedoch ohne dieselbe ganz zurückzuweisen, indem sie die weitem Vorbereitungen zu demselben der Zukunft vorbehielten; verlangten aber dabei, daß die Landtags-Verhandlungen während des Landtags, durch den Druck bekannt gemacht werden möchten.

Rundmehr wurde die Frage aufgestellt: Wie es mit dem Druck der Landtags-Verhandlungen gehalten, und was abgedruckt werden solle? Die Meinungen waren getheilt: die eine gieng dahin, daß, wie im Jahr 1817, nur die höchsten Decrete und Erklärungsschriften während des Landtags abgedruckt werden möchten, die andern hingegen hielten für rathfamer, die Protocolle von Tag zu Tag abdrucken zu lassen, weil sich aus denselben nicht bloß die Beschlüsse des Landtags, sondern auch die Gründe und Motiven derselben ergeben.

Um die verschiedenen Stimmungen zur Vereinigung zu bringen, wurde ein Ausschuß erwählt, die Druckordnung zu bearbeiten.

Auf den Vortrag dessen, was wegen der Entlassung des Hofraths Dr. Klen in Jena an den Landtagsvorstand gelangt war, und was von Kegterm in dieser Angelegenheit geschehen sey, genehmigte der Landtag das Verfahren des Vorstandes; mehrere Mitglieder der Versammlung aber trauen darauf an: daß die Frage, ob ein Staatsdiener des Großherzogthums ohne Urtheil und Recht verabschiedet werden könne? noch besonders zur Berathung gezogen werden möge. Die Berathung wurde beliebt, aber einer künftigen Sitzung vorbehalten.

Die zweite Sitzung endigte mit der Wahl

einiger Ausschüsse, zu Bearbeitung der vorliegenden Gegenstände. Es wurde erwählt: ein Ausschuß zur Prüfung der Gesesentwürfe; ein Ausschuß zur Bearbeitung der Kirchen- und Schulanlegenheiten und ein Ausschuß zur Berathung der Innungsangelegenheiten.

### Dritte Sitzung.

Den 20ten December 1820.

Gegenwärtig 27. Mitglieder.

Bei Vorlesung des über die vorigen Sitzungen aufgenommenen Protokolls \*) wurde von einem Abgeordneten erinnert, wie er zwar ebenfalls das Verfahren des Vorstandes in Bezug auf die Denschen Angelegenheit der Form nach genehmige, daß er sich aber von der Richtigkeit des untergelegten Grundes nicht überzeugen könne. Worauf der Vorstand erwiederte, daß er sich bei seinem Verfahren, die Berathungsversammlungssacten vom J. 1816., mit Vergleichung des Publicationspatents des Grundgesetzes und des §. 16. des die Organisation des Staatsdienstes betreffenden Patents, habe zur Richtschnur dienen lassen müssen. Das führte nach kurzer Discussion zur Aufhellung der Frage zum Abstimmen: Ob nach den jetzt bestehenden Gesetzen, ein Staatsdiener, bei welchem nicht eine besondere Ausnahme statt finde, ohne Urtheil und Recht entlassen werden könne? Durch die Abstimmung wurde die Frage mit 16 Stimmen gegen 11 bejahet, dabei aber von allen Seiten der Wunsch ausgesprochen, Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog, in einer unterthänigsten

\*) Da mit dem Verlesen der Protocolle von der verriem Sitzung alle Sitzungen in der Regel aufhören, so wird zur Erseerung des Raumes dieses Geschäfts in der Folge nicht wieder gebacht.



Erklärungsschrift, um ausdrückliche Zusicherung des Rechts zu bitten, daß ein Staatsdiener nur auf gesetzliche Gründe und nach gesetzlichen Formen seines Dienstes entsetzt werden könne.

Nach Beseitigung dieser Angelegenheit, trug der Vorsitzende des gestern zur Druckordnung der Landtags-Verhandlungen erwählten Ausschusses, den Beschluß vor, den derselbe über die fragliche Angelegenheit, durch Mehrheit der Stimmen gefaßt hatte.

Als aber bei weiterer Berathung hierüber, die verschiedenen Ansichten nicht zu vereinigen waren, so wurde über folgende Fragen abgestimmt:

- 1) Sollen die Landtagssitzungsprotokolle in ihrer Ausführlichkeit oder nur Zusammenstellungen aus denselben abgedruckt werden? 24 Stimmen gegen 3 entchieden für die Zusammenstellung.
- 2) Sind die Namen der Referenten, und wenn bei wichtigen Discussionen Gründe und Gegengründe aufgeführt werden, die Namen derer, welche sie aufgestellt haben, mit abzudrucken? 25 Stimmen gegen 2 waren gegen den Abdruck der Namen.

Nach mehreren Betrachtungen und Vorschlägen wurde endlich die Form des Abdrucks in Einzelnen sicher gestellt, und durch überwiegende Stimmen-Mehrheit die beiden Abgeordneten v. Siegesfar und D. Danz zu Redactoren gewählt.

#### Vierte Sitzung.

Den 24ten December 1820.  
Gegenwärtig 26. Mitglieder.

Die Sitzung begann mit einem weitern Vortrage, die willkürliche Dienstentlassung

der Staatsdiener betreffend und der Wille des Landtags gieng dahin, daß die gestern ausgesprochene Bitte schon jetzt an den Großherzog zu richten sey. Auch wurde der zu Prüfung der Gesetzesentwürfe erwählte Ausschuss beauftragt, sich über die Gründe zu berathen, mit denen man eine solche Bitte zu unterstützen habe. Hierauf gieng; man zum dritten Abschnitt der höchsten Propositionsschrift über, und beschloß, daß alle jetzt bestehenden Abgaben, für den Staatshaushalt in einer sofort abzugebenden Erklärungsschrift (s. Beilage D.) vereinilligt werden sollten.

Nächst diesem kam die Wahl eines neuen landständischen Syndikus zur Sprache und es wurde bei dieser Gelegenheit, beschloßen, daß man bei Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog, auf eine Abänderung des §. 52. des Grundgesetzes antragen wolle, dahin gehend, daß der landständische Syndikus lebenslänglich angenommen, bey vernachlässigter Geschäftsführung aber, vom Landtage durch Mehrheit der Stimmen entlassen werden könne.

Endlich wurde von Seiten des Vorstands der Versammlung noch vorgetragen, zu welchen Verhandlungen sich der Vorstand, im Bezug auf die, in der 35ten Sitzung des deutschen Bundestages den 20. September 1819. abgefaßten, und durch das im Druck erschienene Protokoll bekannt gewordenen allgemeinen Beschlüsse, in Hinsicht der Landesverfassung verpflichtet gehalten habe, und welche beruhigende Mittheilungen darauf erfolgt wären. Nach dankbarer Anerkennung dessen, was der Vorstand gethan, beschloß der Landtag Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzog, für die durch das höchste Dekret vom 6. Jul. 1820. erfolgten vertrauensvollen Mittheilungen, so wie für das wiederholte thätige Festhalten an der Ver-

fassung den ehrerbietigsten Dank in einer Erklärungsschrift darzubringen.

### Fünfte Sitzung.

Den 22ten December 1820.

Org. nördlich 26. Mitglieder.

In Bezug auf die gestern für die 3 Monate des künftigen Jahres, gemachten Bewilligungen; wurde von einem Abgeordneten der Wunsch ausgesprochen, daß die Landbewohner des Neustädter Kreises, welche in Vergleich mit den Städten, ganz unverhältnißmäßig zu den Staatslasten beitragen müßten, einige Erleichterung genießen möchten. Man überzeugte sich jedoch bald, daß diesem Wunsche für den Augenblick nicht genügt werden könne, und daß man die Erfüllung desselben von der Einführung einer neuen Steuerverfassung zu erwarten habe. Bei Gelegenheit des zu erbitenden Cassenstats auf das Jahr 1823, wurde folgender Antrag gemacht: die Bedürfnisse der gegenwärtigen Zeit steigerten die Staatsausgaben in vielerlei Hinsicht, und, um ihnen zu genügen, sey es die Pflicht des Landtags, auf jede mögliche Ersparniß Rücksicht zu nehmen. Deshalb erscheine ihm die Anfertigung vergleichender Tabellen über folgende Gegenstände notwendig: Welche Behörden bestanden im J. 1806; wie viel Staatsbediener waren bei denselben angestellt; wie groß war ihr Dienst Einkommen, und wie verhält sich alles dieses im J. 1820; welche neue Behörden sind seit dem J. 1806 entstanden, und wie viel beträgt der Mehraufwand? Der Antrag wurde allgemein beifällig aufgenommen, und bei dieser Gelegenheit dem Landtage eine Durchschnittsberechnung vorgelegt, wie viel in den Jahren 1790, 1805

und 1819 jeder Kopf zur Unterhaltung des Militärs, zu Verzinsung und Tilgung der Landeschulden, und zu den Verwaltungskosten beigetragen habe. Nach dieser Berechnung ergab sich:

1) daß für die Erhaltung des Militärs der Kopf beigetragen habe

— Rthlr. 7 gr. 11½ pf. im J. 1790.

— = 16 = 7 = im J. 1805.

— = 10 = 3½ = im J. 1819.

2) zum Zinsbedarf und Tilgung der Landeschulden

— Rthlr. 6 gr. 10 pf. im J. 1790.

— = 5 = 5½ = = = 1805.

1 = 1 = 3 = = = 1819.

3) zu Landesverwaltungs-Kosten

1 Rthlr. 6 gr. 1 pf. im J. 1790.

1 = 10 = 1 = = = 1805.

1 = 11 = 2 = = = 1819.

mithin kommt zusammengenommen auf den Kopf

1 Rthlr. 20 gr. 10½ pf. im J. 1790.

2 = 8 = 1¼ = = = 1805.

2 = 22 = 8½ = = = 1819.

Siehe man nun den angegebenen Zinsbedarf der Landeschulden, in jedem Jahre ab, so ergebe sich folgende Abgabesumme:

1 Rthlr. 14 gr. 1¼ pf. im J. 1790.

2 = 2 = 8 = = = 1805.

1 = 21 = 5½ = = = 1819.

woraus hervorgehe, daß sich der eigentliche und selbst veranlaßte Staatsbedarf im letzten Stadium, nämlich im J. 1819, für jeden Kopf um 5 gr. 2½ pf. gegen das J. 1805 vermindert habe.

Nunmehr gieng der Land-Marschall über zu den dormaligen Landtagsgeschäften, und legte sie mit der Aufforderung, die noch übrigen Ausschüsse zu bilden, in folgender Ordnung vor:

1) Gesesentwürfe: der Ausschuß besteht aus 3 Mitgliedern.

- 2) Finanzielle Gegenstände: der Ausschuss besteht aus 5 Mitgliedern.
- 3) Die allgemeinen administrativen Gegenstände, behält sich der Vorstand besonders zum Vortrage vor.
- 4) Militär = Marsch = und Etapenwesen: der Ausschuss besteht aus 3 Mitgliedern.
- 5) Die Kirchen = und Schulanangelegenheiten: der Ausschuss besteht aus 3 Mitgliedern.
- 6) Landwirtschaftl. Angelegenheiten: der Ausschuss besteht aus 3 Mitgliedern.
- 7) Staatsdiener = Wittwen = Versorgungs-Anstalt: der Ausschuss besteht aus 3 Mitgliedern.
- 8) Fannungsangelegenheiten: nach der in der zweiten Sitzung vorgenommenen Wahl besteht der Ausschuss aus 5 Mitgliedern.
- 9) Ausgleichungs = Vertrag mit der Krone Baiern, wegen des Vordergerichts Dstheim: der Ausschuss besteht aus 3 Mitgliedern.
- 10) Die Ablösbarkeit der Zwangsgesinde-Dienste im Neustädter Kreise: der Ausschuss besteht aus 5 Mitgliedern.
- 11) Vorschläge Großherzogl. Cammer wie die Hand = und Spannfrohnen für gesetzlich ablösbar zu erklären seyn möchten: der Ausschuss besteht aus 3 Mitgliedern.
- 12) Entwurf einer Landtagsordnung: der Ausschuss besteht aus 3 Mitgliedern.

Endlich wurde noch der Ausschuss für die Geseßesangelegenheiten, rüchßlich auf die Erstreckung des Verbots, vor dem 24. Jahre zu heirathen, auch auf den Neustädter Kreis; rüchßlich des Entwurfs über Dis-membration der Bauerngüther; rüchßlich des Entwurfs zu einem Huth = und Trift-geseß und rüchßlich des Entwurfs über Jagden und Jagdgerechtfame durch 2 Abgeordnete verstäkkt.

### Sechste Sitzung.

Den 23sten December 1820.

Gegenwärtig 26. Mitglieder.

Vortrag der Berathungen des niederge-setzten Ausschusses über die Entlassung der Staatsdiener ohne Urtheil und Recht. (s. Beilage E.)

Beschluß: Es wird in einer Erklärungs-schrift auf eine zusichernde Erklärung darü-ber angetragen, daß vor der Hand und bis eine gesetzliche Bestimmung deßhalb nicht vorliege, kein Staatsdiener seines Dienstes willkührlich zu entlassen sey, und zwar aus dem allgemeinen Grunde, weil dieselbe zur Beruhigung der Staatsdiener gereichen werde.

Anmerk. Zu Beförderung der Sec-tions = Arbeiten war diese Sitzung nur von kurzer Dauer.